

**Satzung
der
Deutsche Beteiligungs AG**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Deutsche Beteiligungs AG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.
- (3) Die Gesellschaft ist eine offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaft .

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist vorbehaltlich abweichender Vorschriften des zweiten Abschnittes des UBGG ausschließlich der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Wagniskapitalbeteiligungen.
- (2) Die Gesellschaft darf keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 des Kreditwesengesetzes, insbesondere nicht die Anschaffung oder die Veräußerung von Wertpapieren für andere (Effektengeschäft), die Verwahrung oder die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) oder die in § 1 des Gesetzes für Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Geschäfte (Investmentgeschäft) betreiben.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

§ 4

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 48.533.334,20 Euro.
- (2) Es ist eingeteilt in 13.676.359 Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. März 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt 24.266.665,80 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Zwecken auszuschließen:
 - Zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Deutschen Beteiligungs AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- und/ oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde;
 - wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;

- wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Nicht wesentlich in diesem Sinne ist eine Unterschreitung, wenn der Ausgabepreis bis zu fünf Prozent unter dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand liegt. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesen Fällen jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl der eigenen Aktien, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- (4) Das Grundkapital ist um bis zu 19.413.334,20 Euro durch Ausgabe von bis zu 7.466.667 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die
- a) Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 16. März 2010 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beigelegt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder wie
 - b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 16. März 2010 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.820.000,-- eingeteilt in bis zu 700.000 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten, die von der Deutsche Beteiligungs AG aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27. März 2001 bis zum 24. März 2006 begeben werden, von ihrem Recht zu Ausübung Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.

§ 6

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind voll einzuzahlen.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Es können Sammelurkunden ausgegeben werden.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen allgemein oder für einzelne Fälle von Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Bei der Wahl kann eine kürzere Amtsdauer bestimmt werden.
- (2) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Die Hauptversammlung kann jedoch bei der Wahl eine andere Amtsdauer innerhalb des Rahmens von Abs. 1 bestimmen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 10

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter für die Dauer von deren jeweiliger Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 11

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Sind weder Vorsitzender noch Stellvertreter vorhanden, so kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats diesen einberufen.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, in Ermangelung beider das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.
- (3) Beschlüsse und Wahlen können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
- (5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

- (1) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich
 - a) zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, soweit die vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird
 - b) zur Aufnahme von Darlehen mit einer längeren als einjährigen Laufzeit
 - c) zum Erwerb von Grundstücken, die zur Beschaffung von Geschäftsräumen bestimmt sind
 - d) zur Erteilung von Prokuren.

- (2) Der Aufsichtsrat kann noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

V. Hauptversammlung

§ 13

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

§ 14

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

§ 15

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt erst mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Erteilung von Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt werden, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gilt die gesetzlich für börsennotierte Gesellschaften vorgeschriebene Form.

§ 16

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt unter anderem die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann eine vorübergehende Unterbrechung der Hauptversammlung anordnen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner oder Fragesteller festsetzen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt mit der Einberufung.

§ 17

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

VI. Gewinnverwendung

§ 18

- (1) Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt. Die Hauptversammlung kann eine Sachausschüttung beschließen. Ausschüttungsfähig sind jedoch nur fungible Werte, die börsennotiert i. S. v. § 3 Abs. 2 AktG sind.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf den Nennbetrag der Aktien geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine andere Gewinnanteilsberechtigung festgesetzt werden.

VII. Schlussbestimmung

§ 19

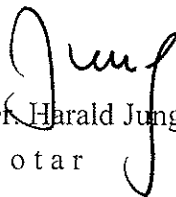
Der Gründungsaufwand zu Lasten der Gesellschaft beträgt 700.000,-- DM.

Nummer 87/2009 der Urkundenrolle

Hierdurch bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung über die Änderung der Satzung vom 26. März 2009, Nummer 54/2009 der Urkundenrolle des Notars Dr. Christoph Schücking in Frankfurt am Main, sowie die unveränderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zu den Registerakten eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 13. Oktober 2009




Dr. Harald Jung
Notar